

Erbschaftsteuer – Familienunternehmen nicht gefährden

Für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Erbschaftsteuer

Am 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt – eine Reform des Gesetzes ist deshalb bis zum 30. Juni 2016 notwendig.

Die Krux bei der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen liegt im Detail: Während bei der Besteuerung von privatem Vermögen der künftige Wohlstand des Erbenden reduziert wird, kann die Besteuerung von betrieblichen Vermögen schnell die Grundfesten unserer Wirtschaftsstruktur angreifen. Durch den Entzug liquider Mittel aufgrund von Erbschaftsteuerzahlungen kann bei inhabergeführten Unternehmen – anders als bei großen Kapitalgesellschaften – schnell eine Gefährdungslage für die Arbeitsplätze und die Investitionskraft dieser Unternehmen entstehen.

Die deutsche Wirtschaft ist geprägt von einer Wirtschaftsstruktur, mit einem weltweit einzigartigen Mix aus kleinen, mittleren, aber auch großen Familienunternehmen. Diese Unternehmenskultur darf nicht durch eine



Erbschaftsteuer gefährdet werden. Die Richter haben deshalb ausdrücklich Ausnahmen bei der Besteuerung von Unternehmen mit dem Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen gebilligt, lediglich die bisherige Ausgestaltung dieser Ausnahmen wurde kritisiert.

Mehr als 135.000 Betriebe werden nach Aussage des Instituts für Mittelstandsforschung in den kommenden fünf Jahren übertragen – mit mehr als zwei Millionen Arbeitnehmern. Erbschaft- und Schenkungssteuer sind somit von großer Relevanz.

Faire Besteuerung ermöglichen und Existenz von Familienunternehmen in Nordrhein-Westfalen sichern

Eine Erbschaftsteuer nach Machart des aktuellen Referentenentwurfs hätte gravierende Auswirkungen auf inhabergeführte Unternehmen. Während Aktiengesellschaften bei einer Unternehmensübertragung nicht mit diesen Problemen zu kämpfen haben, werden Familienunternehmen mit erheblichen, zusätzlichen Bürokratiekosten konfrontiert. Zudem würde ein Großteil der bisher von der Erbschaftsteuer befreiten Familienunternehmen künftig besteuert: Bereits ab einem Jahresgewinn von rund einer Millionen Euro ist die Freigrenze überschritten. Diese Unternehmen beschäftigen zurzeit rund acht Millionen Arbeitnehmer.

Bei Überschreitung dieser Freigrenze wird die Erbschaft- und Schenkungssteuer auf den gesamten Unternehmenswert fällig – ein Fallbeileffekt entsteht. Ein Unterschied von wenigen Euro beim Unternehmenswert kann also entscheidend für die Entstehung einer erheblichen Steuerbelastung sein. Unternehmen können dann über Jahre und Jahrzehnte hinweg keine Gewinne ausschütten oder Investitionen tätigen. Eine Reinvestitionsklausel, die nur Vermögen besteuert, das dem Unternehmen entzogen wird, würde dies verhindern. Auch lehnt die FDP die völlig systemwidrige Einbeziehung der privaten Vermögenssituation des Erbenden ab. Die FDP-Landtagsfraktion plädiert für eine sachgerechte Überarbeitung der Pläne einer Erbschaftsteuerreform.

→ [FDP-Antrag: „Faire Besteuerung ermöglichen“ vom 10. März 2015](#)

Positionen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

„Der Referentenentwurf zur Neuregelung der Erbschaftsteuer ist ein herber Schlag und in der Sache enttäuschend. Die Übertragung von Unternehmen wird nach dieser Vorlage zu erheblichem Substanzverlust führen. Dies hat negative Auswirkungen auf Investitionen und in letzten Konsequenz auch auf Arbeitsplätze.“

Dr. Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages

→ [Pressemitteilung des DIHK vom 2. Juni 2015](#)

„Negativ fällt auf, dass das Bundesministerium der Finanzen bei weitem nicht den Spielraum ausschöpft, den ihm die Verfassungsrichter zu Gunsten der Familienunternehmen gelassen haben, sondern auf Steuererhöhungen setzt.“

Prof. Rainer Kirchdörfer, Vorstand der Stiftung Familienunternehmen

→ [Pressemitteilung der Stiftung Familienunternehmen vom 2. Juni 2015](#)

Das Bundesverfassungsgericht sagt:

„Die Verschonungsregelung soll vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es für Familienunternehmen typisch ist. Steuerlich begünstigt werden soll ihr produktives Vermögen, um den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsprobleme zu gefährden. An der Legitimität dieser Zielsetzung bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Zweifel.“

→ [Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014](#)